



schule uitikon

Merkblatt für Kindergarteneltern

(Kindergartenreglement)

Einordnung

Der Kindergarten stellt die erste Stufe der öffentlichen Volksschule dar. Durch die Einbettung des Kindergartens in die Volksschule erhält der Kindergarten eine gleichwertige Stellung wie die anderen Schulstufen. Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre. Die Schulpflicht beträgt insgesamt 11 Jahre.

Ziel und Aufgabe

Die Aufgabe des Kindergartens ist es, die Entwicklung der Kinder im Hinblick auf die Wertvorstellungen zu fördern. Er erfüllt damit Aufgaben für die Kinder, für deren Eltern und für die Gemeinschaft und Gesellschaft.

Der Kindergarten vermittelt Wissen, das die Kinder in die Lage versetzt, die Welt zu verstehen und die persönlichen und gemeinsamen Ziele durch eigenständiges Handeln im sozialen Umfeld zu verwirklichen. Er sichert Kindern mit unterschiedlichen sozialen Voraussetzungen und unterschiedlich guter Lernanregung ausserhalb des Kindergartens gleichwertige Zugänge zum Lernen und zur Bildung.

Der Kindergarten zeigt Werte und Normen auf. Rücksichtnahme, Sorge und Achtung für andere Menschen, für Tiere, Sachen und Umwelt sind einige dieser Normen und Werte. Im Zusammenleben wird auf deren Respektierung geachtet.

Der Kindergarten sorgt für das Wohlergehen der Kinder. Er trägt Sorge für die körperliche, geistige und psychische Entwicklung. Der Aufbau von Vertrauen in Personen und Gemeinschaft ist ihm wichtig. Er vermittelt das Gefühl der Zugehörigkeit, schützt vor Übergriffen und Beschämung und wendet mögliche Gefährdungen ab.

Eintritt in den Kindergarten

Alle Kinder, die bis zum Stichtag eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten gemäss Volksschulgesetz (§§ 3 und 5) auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Durch die Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats per 1. August 2009 verschiebt sich der Stichtag für den Eintritt seit 2014 jährlich um einen halben Monat. Damit kann verhindert werden, dass ein Schülerjahrgang zu gross wird. Die Staffelung der Stichtag-Verschiebung endet im Schuljahr 2019/20 mit dem definitiven Stichtag 31. Juli. Bis dahin gelten folgende Stichtage für die Einschulung:

- im Schuljahr 2017/18 der 30. Juni 2017 (Kinder die zwischen 16.6.2012 und 30.6.2013 geboren sind)
- im Schuljahr 2018/19 der 15. Juli 2018 (Kinder, die zwischen 1.7.2013 und 15.7.2014 geboren sind)
- im Schuljahr 2019/20 der 31. Juli 2019 (Kinder, die zwischen 16.7.2014 und 31.7.2015 geboren sind)

Unterrichtszeit

Während der Eingangszeit können die Kinder individuell spielen und arbeiten. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Kinder regelmässig und pünktlich den Kindergarten besuchen.

Eingangszeit: 8:10–8:30 Uhr

Unterrichtszeit vormittags: 8:30–11:50 Uhr

Unterrichtszeit nachmittags: 13:30–15:10 Uhr

Dispensation und Absenzen

Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch. Für Dispensationen und Absenzen gelten die gleichen Regeln wie für die anderen Schulstufen. Die Kindergartenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle. Jede Abwesenheit ist zu entschuldigen und der Kindergartenlehrperson schnellstmöglich, d.h. vor dem Unterrichtsbeginn zu melden. Liegt keine Entschuldigung vor und erscheint das Kind nicht im Kindergarten, wird die Kindergartenlehrperson telefonisch Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Die Kinder können dem Unterricht während zweier Tage pro Kindergartenjahr ohne Vorliegen von Dispensionsgründen fernbleiben (Jokertage). Es gilt das Merkblatt der Schulgemeinde Uitikon für den Bezug von Jokertagen.

Schulausfälle und Ferien

Feiertage, schulinterne Fortbildungstage und Ferien fallen mit denjenigen der Schule zusammen. Der Ferienplan wird im Gemeindegurrier und unter www.schule-uitikon.ch veröffentlicht.

Finken

Im Kindergarten trägt Ihr Kind Finken, die möglichst mit Namen versehen sind.

Znüni

Die Znünpause ist nicht nur als Energiespender da, sondern bildet jeden Tag einen wichtigen Beitrag für das Zusammenleben im Kindergarten. Zum Znüni soll den Kindern Obst, Gemüse, Brot etc. mitgegeben werden (bitte keine Süssigkeiten). Wasser steht im Kindergarten zur Verfügung.

Schulische Heilpädagogin

Pro Woche wird der Unterricht während ca. 2 Lektionen von der Schulischen Heilpädagogin begleitet. Der Beizug der Schulischen Heilpädagogin dient der integrativen Früherfassung und Förderung der Kinder. Eine Förderung mit Förderzielen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Kindergartenlehrperson und den Eltern nach einem gemeinsamen Standortgespräch.

Zahnkontrolle

Sie erhalten als Eltern eines schulpflichtigen Kindes einmal jährlich einen Gutschein, welchen Sie bei einem Zahnarzt Ihrer Wahl einlösen können und dessen Pauschalbetrag die Kosten der jährlichen Vorsorgeuntersuchung deckt. Die Untersuchung findet ausserhalb der Schulzeit statt.

Unsere Schulzahnpflege-Instruktorin besucht die einzelnen Schulklassen mehrmals im Jahr und vermittelt ihnen das Verständnis für die richtige Zahnpflege und gesunde Ernährung.

Schulärztliche Untersuchung und Verhalten bei Krankheit

Die Schulgemeinde ist verpflichtet, bei allen Schulkindern im Laufe der obligatorischen Schulzeit drei schulärztliche Untersuchungen sicherzustellen. Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse und in der 2. Sekundarklasse schulärztlich untersucht. Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden Impfstatus, Grösse, Gewicht, Seh- und Hörvermögen erhoben. Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.

Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen oder Privatärzte. Selbstverständlich können die Eltern im Rahmen der freien Arztwahl den Schularzt mit der Untersuchung beauftragen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Die Eltern sind verpflichtet, diese drei obligatorischen Gesundheitsvorsorgen durchführen zu lassen und den entsprechenden Nachweis zuhanden der Schulverwaltung zu erbringen.

Um die Weiterverbreitung von Infekten und übertragbaren Krankheiten auf andere Kinder oder Lehrpersonen möglichst gering zu halten, bitten wir Sie, das erkrankte Kind erst wieder zur Schule zu schicken, wenn es mindestens einen Tag fieberfrei war oder der behandelnde Arzt - unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungszeit - den Schulbesuch befürwortet. Die Schule hält sich hierbei an die Empfehlungen des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich und rät den Lehrpersonen, Kinder mit Fieber nach Hause zu schicken.

Bitte beachten Sie weiter, dass bei allen übertragbaren Krankheiten die Dauer des Schulausschlusses unbedingt einzuhalten ist. Die jeweilige Zeitdauer können Sie der Aufstellung des Kantonsärztlichen Dienstes entnehmen (Merkblatt Schulausschluss bei übertragbaren Krankheiten), die im Onlineschalter auf www.schule-uitikon.ch aufgeschaltet ist.

Verkehrserziehung

Der Gemeindepolizist zeigt den Kindern ein- bis zweimal jährlich richtiges Verhalten auf der Strasse und auf dem Schulweg.

Versicherung

Nach der Einführung des Krankenkassen-Obligatoriums müssen alle Schüler durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten versichert sein. Um unnötige Doppelversicherungen zu vermeiden, schliesst die Schule Uitikon keine Unfall-, Invaliditäts- oder Todesfallversicherung ab. Dies ist Sache der Eltern. Es werden auch keine Selbstbehalte übernommen. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Grunddeckung.

Schulleitung, Schulpflege, Kontaktaufnahme

Der Kindergarten gehört zur Schule Uitikon, die von der Schulleitung geführt wird. Die Aufsicht über die Schulleitung obliegt der Schulpflege. Schulleitung und Schulpflege besuchen die Kindergärten regelmässig.

Ansprechstelle bei administrativen Fragen ist die Schulverwaltung, Lättenstrasse 55, 8142 Uitikon, Tel. 044 200 16 00, Email: schulverwaltung@schule-uitikon.ch. Bei Schulschwierigkeiten, Problemen und Anliegen persönlicher Art nehmen Eltern immer zuerst mit der verantwortlichen Lehrperson Kontakt auf.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zum Kindergarten und zur Schule finden Sie unter www.schule-uitikon.ch.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Schulpflegebeschluss vom 15. Mai 2017 auf das Schuljahr 2017/18 in Kraft. Es ersetzt alle vorher gültigen Kindergartenreglemente und Merkblätter für Kindergarteneltern.

15.05.2017